

Merseburger Kreisblatt.



Tageblatt für Stadt und Land.

(Amtliches Organ der Merseburger Kreisverwaltung und Publikations-Organ vieler anderer Behörden.)

Gratisbeilage: „Illustriertes Sonntagsblatt.“

Nr. 65.

Donnerstag, den 17. März 1904.

144. Jahrgang.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Untersuchung von Schweinen, Wildschweinen und Gunden auf Trichinen und Finnen.

Unter Ausübung der Polizei-Verordnung vom 31. Oktober 1882, die mikroskopische Untersuchung der Schweine auf Trichinen betreffend, wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juni 1883, des § 24 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 und der §§ 1 und 13 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Gesetzes, vom 28. Juni 1902 für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg folgendes verordnet.

Die Bestimmungen des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 547) und des Preussischen Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Gesetzes, vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229) über die Untersuchung von Schweinen auf Trichinen und Finnen und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen finden auch auf solche Schweine, Wildschweine und Gunde Anwendung, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Verbrauch des Besitzers verwendet werden soll.

Die Anmeldung zur Untersuchung darf von dem Besitzer oder dessen Vertreter bei dem zuständigen Trichinenschauer mindestens 12 Stunden vor dem zur Untersuchung in Aussicht genommenen Zeitpunkt zu erfolgen.

Bei Schweinen ist die Zerlegung in zwei Hälften beim Schlachten gestattet, die beiden Hälften müssen jedoch am Kopfe im festen Zusammenhange durch Haut und Weichteile befallen werden.

Das Fellabstreifen des Fleisches oder das Überlassen derselben an andere Personen oder die Ausbreitung zum Geruche für Menschen darf erst stattfinden, nachdem der Trichinenschauer das Schwein, Wildschwein oder den Hund mit dem amtlichen Stempel, der die Aufsicht „Trichinensfrei“ und den Namen des Trichinenschaubezirks tragen muß, gekennzeichnet hat.

Quarantänabestimmungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verweist ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Der Mondstein.

Detektivroman von Wiltke Collins.

(39. Fortsetzung.)

„Und was wissen Sie über Rosanna?“
„Dies Rätsel ist dunkler denn je,“ antwortete Cuff kopfschüttelnd. „Ich habe ihre Spur in Frisingen hall bis zu dem Baden eines Schmittwagnerbäckers Namens Walter verfolgt. In keinem anderen Laden der Stadt, weder bei einer Buchmadrerin noch einer Schneiderin, hat sie irgend etwas gekauft, und von Walter nichts als ein paar Meter Baumwollzeug, wobei es ihr auf eine bestimmte Qualität ankam. Sie nahm gerade so viel, daß man ein Nachthemd daraus machen kann.“

„Ein Nachthemd für wen?“ fragte ich.
„Für sie selbst, versteht sich. Am Donnerstag früh muß sie zwischen zwölf und drei Uhr in das Zimmer des gnädigen Fräuleins hinuntergeschliffen sein, um den Mondstein an irgend einem Ort zu verpacken. Beim Hinausgehen hat dann ihr Nachthemd an die Tür gestreift und die nasse Farbe verwischt. Sie konnte den Fied nicht auswaschen und konnte das Hemd auch nicht ohne Gefahr vernichten, bis sie sich ein neues angekauft hatte, um die Zahl wieder zu vervollständigen.“

„Was für einen Beweis haben Sie, daß es Rosannas Nachthemd war?“
„Schon der Einkauf beweist das. Für Fräulein Verinder hätte sie noch Spitzen, Müßgen und dergleichen gebraucht und wäre

§ 5.
Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. April 1904 in Kraft.
Merseburg, den 17. Februar 1904.
Der Königliche Regierungs-Präsident.
Führ. v. d. Redt.

Ausführungsbestimmungen

zur Polizei-Verordnung, betreffend die Untersuchung von Schweinen, Wildschweinen und Gunden auf Trichinen und Finnen, vom 17. Februar 1904.

A. Allgemeines.
§ 1.
Die Bildung der Trichinenschaubezirke erfolgt in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern durch die Ortspolizeibehörden, im übrigen durch die Landräte. Jedem Schaubezirk ist ein Name beizulegen. Der Name ist eine Ortschaft in mehrere Schaubezirke, je erhält jeder Bezirk außer dem Namen als besonderes Zeichen eine Nummer. In größeren Orten können an Stelle der Bezirke auch Trichinenschauämter eingerichtet werden. Die Trichinenschaubezirke sind den Fleischbeschaubezirken tunlichst anzuschließen. Es können jedoch innerhalb der letzteren besondere Trichinenschaubezirke gebildet werden.

§ 2.
Die Bestellung der Trichinenschauer erfolgt teils freiwillig in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern durch die Ortspolizeibehörden, im übrigen durch die Landräte.

Für jeden Schaubezirk ist ein Trichinenschauer und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. An erster Stelle sind diejenigen Fleischbeschauer, welche die Befähigung zur Ausübung der Trichinenschau erworben haben, als Trichinenschauer zu bestellen. Fehlen ist in der Regel die Trichinenschau für alle Fälle zu übertragen, in denen sie die Fleischbeschau unterliegenden Schlachtungen kann daneben außerdem für jeden Trichinenschaubezirk ein besonderer Trichinenschauer und ein Stellvertreter bestellt werden. Soweit sich das Bedürfnis geltend macht, können auch besondere Probantennehmer, welche über die Befähigung zur Ausübung der Trichinenschau verfügen müssen, bestellt werden.

§ 3.
Die Trichinenschauer und deren Stellvertreter sind von denjenigen Behörden, von denen sie bestellt werden, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten eblig zu verpflichten. Bei Trichinenschauern und deren Stellvertretern, die schon anderweitig verpflichtet sind, genügt der Hinweis

auf den früher abgelegten Diebstahl, die Hinweisung kann auch schriftlich erfolgen.

§ 4.
Die Namen und die Zusammenlegung der Trichinenschaubezirke, ferner die Namen und Wohnorte der für jeden Schaubezirk bestellten Trichinenschauer und ihrer Stellvertreter, sowie der Umfang des jeden Trichinenschauer und Stellvertreter zugewiesenen Schaubezirks sind durch das Kreisblatt oder das zu ortspolizeilichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen. Ebenso jede Veränderung in dieser Beziehung. Von diesen Veröffentlichungen ist dem zuständigen Kreisrichter zum Zwecke der von diesem über die Beschauer zu führenden Kontrolle Mitteilung zu machen.

§ 5.
Als zuständig im Sinne des § 2 der Polizei-Verordnung gelten die Trichinenschauer nur für die Schaubezirke bzw. Fälle, für die sie bestellt sind. Ist ein Trichinenschauer verhindert, so tritt sein Stellvertreter als „zuständig“ für ihn in Betracht.

Die Mitglieder eines Schauamtes gelten für dessen Bereich als „zuständig“.

§ 6.
Die Trichinenschauer unterstehen in technischer Beziehung der dienstlichen Aufsicht des zuständigen Kreisrichters, im übrigen denjenigen Behörden, von der die Bestellung erfolgt. Die genannten Beamten haben die Trichinenschauer ihres Verwaltungsbezirks, sobald sich dazu eine passende Gelegenheit bietet, zu beaufsichtigen, indem sie dieselben unverweilt in ihren Geschäftsräumen aufsuchen. Die Prüfung hat sich hierbei insbesondere auf die Befähigung der Trichinenschauer und die ordnungsmäßige Führung der Tagebücher zu erstrecken. Von etwaigen Mängeln, Unregelmäßigkeiten oder Nachlässigkeiten hat der verantwortliche Beamte unverzüglich dem Landrat bzw. in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 7.
In öffentlichen Schlachtstätten und Trichinenschauämtern, die unter der Leitung eines approbierten Tierarztes stehen, unterstehen die Trichinenschauer in technischer Beziehung der Aufsicht dieses.

§ 8.
Die Gebühren für die Untersuchung auf Trichinen bei Schweinen, die zugleich der allgemeinen Fleischbeschau unterliegen, regeln sich nach den für diese festgesetzten Tarifen.

Im übrigen beträgt die Gebühr für die Trichinenschau allein

- a) für einen ganzen Tierkörper (Schwein, Wildschwein oder Hund) . . . 0,75 M.

Insertionsgebühr: Für die 5spaltige Copypresse oder deren Raum 20 Pfg., für Privat- in Werbefeld und Umgebung 10 Pfg. Für periodische und größere Anzeigen entsprechende Ermäßigung. Komplizierte Satz wird entsprechend höher berechnet. Notizen und Recamen außerhalb des Inseratenfelds 40 Pfg. — Stimmliche Annoncen-Bureau nehmen Inserate entgegen. Beilagen nach Vereinbarung.

- b) für einen Schinken oder ein anderes Fleischstück . . . 0,50 M.
- c) für ein Stück Speck . . . 0,35 M.

B. Prüfungs-Vorschriften für die Trichinenschauer.

§ 1.
Für die Untersuchung von Fleisch auf Trichinen und Finnen dürfen nur solche Personen — auch weibliche — verwendet werden, welche die oorgezeichnete Prüfung bestanden haben.

§ 2.
Die Prüfung ist abzugeben

- a) vor dem Kreisrichter, in dessen Amtsbezirk der Prüfung wohnt, wenn die Ausbildung nicht durch einen Kreisrichter stattgefunden hat;
- b) vor dem Departementärarzt, wenn die Ausbildung durch einen Kreisrichter stattgefunden hat;
- c) vor der Prüfungskommission für Fleischbeschauer in Halle a. S., wenn sie gleichzeitig mit der Prüfung als Fleischbeschauer stattfinden soll.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern an die Ortspolizeibehörden, im übrigen an die Landräte einzureichen, welche über die Zulassung zu entscheiden und die Gesuche an die für die Prüfung zuständige Stelle weiter zu geben haben.

Wegen der Veranlagung der Zulassung kann beim Regierungs-Präsidenten Beschwerde erhoben werden. Jedem Gesuch sind beizufügen:

- 1. ein kurzer, selbstgeschriebener Lebenslauf;
 - 2. der Nachweis, daß der Bewerber das 21. Lebensjahr vollendet hat;
 - 3. ein von der Ortspolizeibehörde ausgestelltes Führungszeugnis;
 - 4. der Nachweis, daß der Bewerber mindestens 14 Tage lang einen regelmäßigen theoretischen und praktischen Unterricht in der Trichinenschau und Fleischbeschau entweder auf einem öffentlichen Schlachtstall oder auf einem Fleischbeschauamt unter Leitung eines der Fleischbeschauer dort amtlich ausübenden Tierarztes oder bei einem Kreisrichter mit Erfolg genossen hat.
- Für Personen, die gleichzeitig die Befähigung als Fleischbeschauer und Trichinenschauer erwerben wollen, genügt ein regelmäßiger theoretischer und praktischer Unterricht in der Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich der Trichinenschau in einem der zur Ausbildung von Fleischbeschauern zugelassenen öffentlichen Schlachtställen während der Dauer von 5 Wochen.

§ 4.
Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüf-

Sie läßt ihre Mutter hastig auf die Wange und sagte: „Vergelt mir, Mama, wenn Du kannst.“ Dann zog sie den Schleier so ungefällig über ihr Gesicht, daß sie ihn geritz, eilte die Stufen hinunter und sprang in den Wagen, als wollte sie sich verstecken.

„Mein der Wachmeister war noch schneller als sie. Er hatte Samuel besteuert geschoben und stand mit der Hand am offenen Wagen-schlag vor ihr.“

„Was wünschen Sie?“ fragte Fräulein Rachel unter ihrem Schleier hervor.

„Ich habe Ihnen vor Ihrer Abfahrt noch ein Wort zu sagen, gnädiges Fräulein,“ erwiderte er. „Dah ich Sie nicht abhalten kann, den Besuch bei Ihrer Tante zu machen, weiß ich. Doch erlaube ich mir zu bemerken, daß wie die Sachen hier stehen, Ihre Abreise im jetzigen Augenblick mir die Auf-suchung Ihres Diamanten fast unmöglich macht. Das erkläre ich Ihnen ganz unumwunden, und nun mögen Sie selber entscheiden, ob Sie dies Haus verlassen oder hier bleiben wollen.“

Fräulein Rachel würdigte ihn keiner Antwort.

„Fahr zu, Jakob,“ befohl sie dem Kutscher. Cuff schloß die Wagentür. Da kam Herr Franklin die Stufen herabgeköhlt.

„Gute Nacht,“ rief er und wollte ihr die Hand zum Abschied reichen.

„Fahr zu, Jakob,“ wiederholte das Fräulein laut und heftig, ohne ihren Bekker mehr Beachtung zu schenken als dem Polizeibeamten. (Fortsetzung folgt.)

ling alle für eine zuverlässige Ausübung der Trichinen- und Fünmenschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Die Prüfung erfolgt in einen theoretischen und in einen praktischen Teil.

- Im theoretischen Teile der Prüfung soll der Prüfling die erforderlichen Kenntnisse nachweisen: 1. über die Naturgeschichte der Trichinen und Fünmen und insbesondere a) die Eigentümlichkeiten des Baues der Trichine und der beim Schwereit und Wunde vorkommenden Fünmen, b) die Entwidlung und Uebertragung der Trichinen und Fünmen auf Menschen und Tiere; 2. über die Veränderungen, welche diese Parasiten in der Muskulatur hervorzurufen und erleiden; 3. über die Gebilde, welche mit Trichinen und Fünmen veredelt werden können; 4. über die Grundzüge der Lehre vom Baue des Körpers des Schweine sowie der Lehre vom feineren Baue der Muskulatur; 5. über die Einrichtung und den Gebrauch des Trichinenmikroskopes, sowie über die Anwendung der für die Trichinenschau erforderlichen Geräte und Hilfsmittel; 6. über die bei Trichinenschau bezüglichen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen.

- Im praktischen Teile der Prüfung hat der Prüfling folgende Arbeiten innerhalb einer angemessenen Zeit auszuführen: a) bei einem Schweine Entnahme der vorgezeichneten Proben, Unterlegung der vorgezeichneten Präparate und Untersuchung derselben auf Trichinen; b) Unterlegung trichinösen Fleisches und Bestimmung der darin enthaltenen Trichinen; c) Erklärung eines mikroskopischen Präparates mit dem bei der Trichinenschau hauptsächlich in Betracht kommenden Verunreinigungen, trichinenähnlichen Gebilden sowie mit den wichtigsten Geweben der Muskulatur; d) Unterlegung eines Schweines auf Fünmen, sowie Erklärung der in einem Fleischstück enthaltenen Fünmen.

Besteht der Prüfling die Prüfung, so erhält er einen Ausweis über seine Befähigung zur Trichinenschau nach der Anlage 1 bezw. 2.

Falls die Prüfung nicht bestanden ist, darf sie frühestens nach Ablauf von vierzehn Tagen und höchstens zwei Mal wiederholt werden. Bei Mitteilung des Ausfalls der Prüfung ist dem Prüfling zu erklären, ob auch die praktische Ausbildung zu wiederholen ist.

Die Trichinenschauer haben sich, sofern sie als öffentliche Trichinenschauer weiterhin tätig zu sein wünschen, alle 3 Jahre einer Nachprüfung vor dem Kreisrat zur unterliegen, in dessen Amtsbezirk sie wohnen. Die Prüfungen finden am Wohnort des Kreisratstätter statt.

Über die unter fünngemeiner Anwendung der Bestimmungen der §§ 4-6 festzulegenden, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die nötige zuverlässige Ausübung der Trichinen- und Fünmenschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt und ob die Mikroskope sowie die sonstigen Ausübungsgegenstände der Trichinenschauer sich in ordnungsmäßigem Zustande befinden und ob die Tagebücher ordnungsmäßig geführt worden sind.

Die Anträge auf Zulassung zur Nachprüfung sind bei dem zuständigen Kreisrat mündlich oder schriftlich zu stellen. Das Gesuch ist zurückzuziehen, sofern der Befähigungsausweis erloschen ist und nicht einer der Fälle vorliegt, in denen der Ausweis durch Verstoß der Nachprüfung wieder gewonnen werden kann. Gegen die Befugung der Zulassung ist die Beschwerde bei dem Regierungs-Präsidenten zulässig.

Für Trichinenschauer, die zugleich Fleischbeschauer sind, hat die Nachprüfung zugleich mit der in der Fleischbeschau stattzufinden.

Die Nachprüfung ist bereits nach 2 Jahren erforderlich und hat im vollen Umfange der §§ 4-6 vor der nach 2 vollen Jahren Stelle stattzufinden, wenn der Inhaber des Befähigungsausweises inzwischen als Trichinenschauer nicht tätig gewesen ist.

Besteht der Prüfling die Nachprüfung, so ist dies vom dem zuständigen benannten Tierarzt auf dem Befähigungsausweis zu bescheinigen.

Wird die Nachprüfung nicht bestanden, so darf sie frühestens nach Ablauf von 14 Tagen und höchstens 2 mal wiederholt werden.

An der Nachprüfung nicht bestandene Trichinenschauer dürfen die öffentliche Trichinenschau solange nicht ausüben, bis sie eine erneute Prüfung bestanden haben.

Die Gebühren für die Prüfung sowie für jede Wiederholung derselben betragen 6 Mark.

Die Gebühren für jede Nachprüfung 4 Mark, im Falle des § 9 Absatz 3: 6 Mark.

Die Gesamtgebühren für die Prüfung als Trichinenschauer und Fleischbeschauer betragen 12 Mark. Die Gesamtgebühren für die Nachprüfung eines Trichinenschauers, der zugleich Fleischbeschauer ist, 8 Mark. Die Prüfungsgebühren sind vor Beginn der Prüfung an die zuständige Prüfungsstelle einzuzahlen.

Approbirierte Ärzte und Tierärzte, sowie Personen, die nach den Bestimmungen der Trichinenschauer die Ausführungsbestimmungen der Bundesrats-Er. vom 30. Mai 1902 zur Unterlegung des ausländischen Fleisches auf Trichinen amtlich verwendet werden können, gelten zur Ausübung der Trichinenschau ohne besondere Prüfung als befähigt.

Personen, welche, ohne als Tierarzt approbiert zu sein, sich mit der Ausbildung der Fleischbeschäftigten oder welche das Fleischer-, Hauswirtschafts- oder Metzgerhandwerk, den Fleisch- oder Viehhändlerbetriebe oder Aemtern eines Verordnungs-Unternehmens gegen Trichinen sind, sowie die zum Geschäftsbetriebe der genannten Personen dienen als Trichinenschauer nicht befähigt werden.

C. Dienstausweisung für die Trichinenschauer.

Die Trichinenschau hat möglichst sofort nach der Schließung und unter Berücksichtigung der besonderen Wünsche der Besitzer der Schlachthäuser zu erfolgen.

Die Unterlegung des Fleisches auf Trichinen hat mit einem Mikroskope stattzufinden, welches eine Vergrößerung von 400 bis 500mal und eine etwa 100fache Vergrößerung ermöglicht und die Objekte klar und deutlich erkennen läßt.

Die Mikroskope sind bei den Prüfungen bzw. Nachprüfungen durch die Kreisräte zu prüfen und dürfen erst in Gebrauch genommen werden, wenn sie von diesen für geeignet befunden worden sind. Die Mikroskope der Ärzte und Tierärzte, welche Trichinenschau ausüben wollen, bedürfen einer derartigen Prüfung nicht.

Als Objektträger sind Kompressoren aus zwei durch Schrauben gegen einander drückbaren Gläsern zu verwenden, von welchen das eine in mindestens 24 gleiche Felde geteilt ist.

Neben dem Mikroskop und zwei Kompressoren muß der Trichinenschauer zur Hand haben: 1. nach der Größe gehörende Scher- u. Präpariermesser, 1 Pinzette, 1 Messer zum Probenausschneiden, eine Anzahl numerierter feiner Nadeln für die Aufnahme der Proben, 1 Tropfpipette, je ein Gläschen mit Essigsäure und Salzlauge.

Auf die mikroskopische Unterlegung eines Schlachtfleisches einschließlich der Verstellung der Präparate, jedoch ausschließlich der für die Probenentnahme verwendeten Zeit, sind mindestens 15 Minuten, auf die mikroskopische Unterlegung eines einzelnen Stückes Speck mindestens 9 Minuten, auf die Unterlegung sonstiger Fleischstücke mindestens 14 Minuten zu verwenden.

Die zur Unterlegung bestimmten Fleischproben hat der Trichinenschauer oder Probenentnehmer persönlich zu entnehmen und zwar bei frischem Fleisch vor dem Zerlegen des Schlachtkörpers.

Werden aus mehreren Schlachtkörpern zugleich Proben entnommen, so sind zu ihrer Aufbewahrung und Unterlegung diejenigen mit einseitigen Nummern zu verwenden. Die einzelnen Schweine oder Fleischstücke, von denen die Proben entnommen werden, sind übereinstimmend mit den zugehörigen Proben zu numerieren.

Die Proben sind in der Größe einer Bohne oder Hühneraug zu entnehmen und zwar bei ganzen Tierkörpern aus folgenden Körperstellen:

- a) aus den Zwischenrippeln (Hinterrippen), b) dem Rippenende des Zwischens (Kronfleisch), c) den Reihlmuskeln, d) den Jungemuskeln.

In Fällen, in denen die unter a und d genannten Fleischteile etwa abhanden gekommen sind, sind je eine weitere Probe aus den unter a und b genannten Körperstellen und 2 Proben aus den Bauchmuskeln zu entnehmen.

Von zubereitetem Fleisch (Wurstfleisch, Schinken und Specketen) sind von jedem einzelnen Stück 3 Proben von verschiedenen Stellen und wenn möglich aus der Nähe von Knochen oder Sehnen zu entnehmen.

Von jeder der vorstehend bezeichneten Fleischproben hat der Trichinenschauer bei Speck 4, milteln im ganzen 12, im übrigen 6, mit dem Fleisch der Schlachtkörper 24, bei einzelnen Fleischstücken 18 harteingroße Stücke auszufneiden und zwischen den Gläsern des Kompressoriums so zu auslegen, daß durch die Präparate gewöhnliche Druckkraft deutlich gesehen werden kann. Ist das Fleisch der zu untersuchenden Stücke trocken und alt, so sind die Präparate 10 bis 20 Minuten mittelst Salzlauge zu erweichen, welche etwa mit der doppelten Menge Wasser verdünnt ist.

Die mikroskopische Unterlegung hat in der Weise zu erfolgen, daß jedes Präparat bei 30- bis höchstens 40facher Vergrößerung langsam und sorgfältig durchgesehen wird.

Am anschaulichsten läßt sich die Unterlegung an einer weiteren Zahl von Fleischproben und Präparaten, nötigenfalls mit Hilfe starker Vergrößerung fortzusetzen.

Besteht der Trichinenschauer, der nicht approbiert ist, als Tierarzt in den untersuchten Fleischproben Trichinen oder Gebilde, deren Natur ihm zweifelhaft oder unbekannt ist, so hat er den ganzen Tierkörper vorläufig zu beschlagnahmen und die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen. Die weitere Unterlegung bleibt dem für die Fleischbeschau- und Fleischbeschauer in Fällen der Unzuständigkeit des nicht tierärztlichen Fleischbeschauers zuständigen tierärztlichen Beschauer oder dem Tierarzt vorbehalten, der abgesehen von der Trichinenschau für den betreffenden Bezirk als Fleischbeschauer bestellt ist. Die Zustellung des Tierarztes hat durch die zuständige Ortspolizeibehörde zu erfolgen. Der tierärztliche Beschauer hat dem Trichinenschauer davon Mitteilung zu machen, ob der Trichinenverdacht bestätigt ist oder nicht.

Bei Schlachtkörpern, die der allgemeinen Fleischbeschau nicht unterliegen und bei solchen, welche die Beschau aber noch nicht stattgefunden hat, hat der Trichinenschauer beim Probenentnehmen auch eine Unterlegung auf die gesundheitsgefährliche Finne (Zellgewebsabschleimung) vorzunehmen.

Werden von einem Trichinenschauer bzw. Probenentnehmer bei der Untersuchung Fünmen oder bei der Beschau auf solche festgestellt, so hat er den ganzen Tierkörper vorläufig zu beschlagnahmen und a) wenn das Tier der allgemeinen Fleischbeschau nicht unterliegt, die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen, welche bei derartige Fälle zu beschlagnahmenden tierärztlichen Beschauer zugewiesen hat, b) wenn das Tier der allgemeinen Fleischbeschau unterliegt, den zuständigen tierärztlichen Beschauer und die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen.

Die Zustellung eines nicht tierärztlichen Fleischbeschauer hat in solchen Fällen zu unterbleiben. In öffentlichen Schlachthäusern und Fleischbeschauämtern, die unter der Leitung eines Tierarztes stehen, sind die nach diesem § und nach § 7 zu machenden Verfügungen nicht der Ortspolizeibehörde, sondern mündlich oder schriftlich der Schlachthausverwaltung

oder dem tierärztlichen Vorsteher des Fleischbeschauamtes zu erstatten.

Wenn durch die Unterlegung festgestellt ist, daß in den Schlachtkörpern Trichinen und Fünmen nicht vorhanden sind, so hat der Trichinenschauer oder Probenentnehmer sie durch Abstempelung zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung erfolgt mittels Farbtemplets mit nicht gefahrgeldfähiger blauer Farbe oder mittels Brandtemplets.

Der Stempel ist von rechteckiger Form von mindestens 5 cm Länge und 2 cm Breite. Er trägt die Aufschrift „Trichinenfrei“ und den Namen des Fleischbeschauers oder Schauamtes.

Die Schriftzeichen und der Brand des Stempels müssen scharf ausgeprägt sein.

Bei Schlachtkörpern, die der allgemeinen Fleischbeschau nicht unterliegen, sind Stempel an jeder Körperhälfte anzubringen:

- 1. am Kopf; 2. auf der Seitenfläche des Halses; 3. auf der Schulter; 4. auf dem Rücken; 5. auf dem Bauche; 6. auf der Rückseite des Hinterfußes.

Bei Schlachtkörpern, welche der allgemeinen Fleischbeschau unterliegen, ist jede Körperhälfte nur auf der Schulter und auf der Außenfläche des Hinterfußes mit dem Trichinenschaustempel zu versehen.

Alle Verlangen hat der Trichinenschauer eine besondere Freigebung über die erfolgte Unterlegung auszustellen.

Falls der Trichinenschauer bzw. Probenentnehmer bei der Unterlegung von Schlachtkörpern, die der allgemeinen Fleischbeschau nicht unterliegen, Verwale einer die Gesundheitlichkeit des Fleisches ausschließenden Krankheit wahrnimmt, so hat er den Besitzer oder dessen Vertreter darauf aufmerksam zu machen, daß bevorzogene Schlachtkörpern der allgemeinen Fleischbeschau unterliegen und daß das Fleisch solcher Tiere geeignet ist, durch Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen.

In jedem derartigen Falle sowie auch dann, wenn der Trichinenschauer bzw. Probenentnehmer Trichinenschau unterliegen und daß das Fleisch solcher Tiere geeignet ist, durch Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen.

Ein Trichinenschauer dürfen an einem Tage nicht mehr als 20 ganze Tierkörper, 40 Speck- oder sonstige Fleischstücke unterlegt werden. In öffentlichen Schlachthäusern und Trichinenschauämtern, die unter der Leitung eines approbierten Tierarztes stehen, dürfen ausnahmsweise von einem Trichinenschauer an einem Tage bis zu 25 ganze Tierkörper, 40 Speck- oder 32 sonstige Fleischstücke unterlegt werden.

Die Trichinenschauer sind Tagebücher nach Anlage 3 und zwar auch, wenn die Trichinenschau zugleich Fleischbeschau ist, getrennt von den für die Fleischbeschau vorgesehenen Tagebüchern zu führen. Die Eintragungen in die Tagebücher sind sofort nach der Anmeldung und Unterlegung zu besorgen.

Für öffentliche Schlachthäuser und Fleischbeschauämter kann von der Besondere die Befreiung der Trichinenschau obliegt, die Führung eines gemeinsamen Tagebuches zugelassen werden.

Die Tagebücher sind für jedes Kalenderjahr neu anzulegen, die abgeschlossenen drei Jahre lang aufzubewahren.

Merseburg, den 17. Februar 1904. Der königliche Regierungs-Präsident. Freiherr v. d. Red.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Glasarbeiten für den Bau der Kindererziehungsanstalt für die Wittenburg soll vergeben werden.

Bedingungen und Preisverzeichnisse liegen im Bauamt zur Einsicht aus.

Die Angebote sind verschlossen bis Dienstag, den 22. d. M., vormittags 11 Uhr einzulegen.

Merseburg, den 14. März 1904. Das Stadtbauamt.

Die Dorfstraße zu Hohenweiden wird bis auf weiteres wegen Pflasterung gesperrt. Wittenburg, den 15. März 1904. 611) Der Amtsvorsteher.

Zur Geschichte der Aufhebung des § 2.

Das am 10. März publizierte Gesetz betreffend die Aufhebung des § 2 des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu veranlaßt nach Form und Inhalt seine Entschiedenheit der Initiative des Reichstages. Dieser hat in zwei auf einander folgenden Legislaturperioden für die Befreiung des § 2 gestimmt, beide Male auf Grund zweier in die Form von Gesetzentwürfen gekleideten Initiativ-Anträge gleichen Wortlauts, die sich in dem einen wie dem andern Falle nur darin unterschieden, daß der eine Antrag von der rechten, der andere von der linken Seite des Hauses ausging. Die Antragsteller waren beide Male dort Graf v. Limburg-Sturum (konf.), hier Ridet (frei. Vereinigung). Zu den Mitunterzeichnern gehörten auf der konservativen Seite Graf v. Ranitz, die verstorbenen v. Kleff-Bogow und v. Besehof, Frhr. v. Mantuffel, v. Normann, Dr. v. Frege-Welshen. Unter den freisinnigen Anträgen finden sich die Namen von Barth, v. Siemens, Schrader, Bagnidie, Prinz v. Schönau-Carolath u. a.

Die Anträge wurden in beiden Fällen in Verbindung mit dem Zentrum-Antrag auf Befreiung des ganzen Jesuitengesetzes beraten. Im Jahre 1897 wurde die kurze Debatte durch den Grafen v. Pompsch (Zentr.) eingeleitet, der unter Vorbehalt der weitergehenden Forderungen seiner Partei ihre Zustimmung zu den Anträgen Limburg-Sturum und Ridet aussprach. Dann begründete der Abg. Ridet in Kürze seinen Antrag. Als dritter Redner wies der konservative Antragsteller in wenigen Sätzen darauf hin, daß die für die Anträge gewählte Form in Aussicht stellt, daß etwas Praktisches dabei herauskommt. Fest setzen die Bundesregierungen in der Lage, den § 2 allein aufzuheben. Von seinen politischen Freunden wurden einige für den Antrag des Zentrums — also für Befreiung des ganzen Gesetzes — ein großer Teil für seinen Antrag, und einige würden auch gegen seinen Antrag sein. Für die nationalliberale Partei gab der verstorbene Abgeordnete v. Marquardsen die Erklärung ab, daß er und der größere Teil seiner Freunde der Aufhebung des § 2 zustimmen. Für die Sozialdemokratie sprach der Abgeordnete v. Bollmar für die Aufhebung des ganzen Gesetzes und natürlich auch für die Befreiung des § 2. Der einzige Redner, der für die Integrität des Gesetzes in allen Punkten eintrat, war der freikonservative Abg. Frhr. v. Stumm, der daran festhielt, daß die Durchführung des Prinzips des Gesetzes ohne den § 2 nicht möglich sein würde. Die Annahme der konservativ-freisinnigen Anträge erfolgte in der zweiten Lesung noch am gleichen Tage mit „großer Mehrheit“; eine namentliche Abstimmung wurde weder von Freunden noch von Gegnern gefordert; die dritte Lesung fand einen Tag darauf, am 3. April, statt und schloß ohne Diskussion zur Annahme in einfacher Abstimmung, wiederum mit großer Mehrheit.

Bei der Beratung im Jahre 1899 sprachen zunächst dieselben drei Antragsteller. Fürst Radziwill sprach sich für die Polen, Delfor für die Katholiken im Sinne des Zentrums aus, während für die überwiegende Mehrheit der Freikonservativen der Abgeordnete Stodmann gemäß dem Standpunkt des Freiherrn von Stumm bei der Ablehnung beharrte. Für die Nationalliberalen sprach diesmal in scharf antisemitischer Sinne der Abgeordnete Heber, ohne aber die Mehrheit seiner Partei hinter sich zu haben, die wieder für die Aufhebung des § 2 zu stimmen bereit war. Einen ablehnenden Standpunkt nahm auch für sich und einige seiner Fraktionsgenossen aus evangelisch-lutherischer Überzeugung der konservative Graf von Roon ein, während der Welfe Graf von Bernstorff-Liezen seinen evangelisch-lutherischen Standpunkt betonte,

Bekanntmachung.

Bericht Verdes-Vormusterung. Meine Bekanntmachung vom 26. v. Mts. — Verdes-Vormusterung betreffend — wird bezüglich der Gestellungszeit in folgender Weise abgeändert:

- Es haben am 11. April d. J. sich zu stellen: Leuna-Odenhof . . . 7,20 vormitt., Rösen . . . 8 vormitt., Daspig, Gölligisch in Daspig 8,20 vormitt., Kirchhain . . . 9,15 vormitt., Kirchhain . . . 10 vormitt., Groß-Goddula, Klein-Goddula und Westa in Klingodula 10,45 vormitt., Oebles-Schlehtenitz, Kleinorbetha in Oebles-Schlehtenitz 11,20 vormitt., Oeglich . . . 1 vormitt., Delsitz a. S., Gemeinde und Gut . . . 1,45 nachmitt.

Merseburg, den 12. März 1904. Der königliche Landrat Graf v. Hausonville.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsversteigerung soll das in Borßig belegene, im Grundbuche von Borßig, Band II, Blatt 60 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Handelsmanns Wilhelm Werber und dessen Ehefrau Emilie geborene Romiger zu Borßig eingetragene Grundstück Wohnhaus Nr. 72 in Borßig, Kartenblatt 1 Flächenabmaß 517/227, Vorraum vom Plane 18a, bebaut in Größe von 9 ar 28 qm mit einem jährlichen Nutzungswerte von 618 Mark (604 am 7. März 1904, nachmittags 2 1/2 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht — im Auktionshause Dürrenberg — versteigert werden. Merseburg, den 15. März 1904. Königlich Amtsgericht, Abt. 3.

um zu dem entgegengeetzten Resultat zu kommen. Die Sozialdemokraten erklärten sich wieder für die Aufhebung aller Ausnahmebestimmungen. Die Abstimmung ergab in zweiter und dritter Lesung ohne Namensaufruf die Annahme mit „großer Mehrheit“.

Halle a. S., 15. März. Nachdem am 11. März der „Reichsanzeiger“ das Gesetz betreffend Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes veröffentlicht hatte, bracht am 13. März die „Halle'sche Zeitung“ an der Spitze des Blattes in fettem Druck die Nachricht, ein „alter Freund“ habe ihr auf Grund seiner Kenntnis in Hofkreisen die Versicherung gegeben, der Kaiser werde niemals seine Einwilligung zur Aufhebung des § 2 geben. Darauf reagiert die „Kreuzzeitung“, wie folgt: „Es ist unerlässlich, wie ein so angelegenes, so religiöses Blatt diese Zeilen veröffentlicht haben konnte. Aber welche staatsrechtliche Unbefangenheit spricht aus dem diesem Artikel! Nach der Reichsverfassung ist der Reichstagsbeschluss aufstimmende Bundesratsbeschluss bereits „die Sanction“, denn im Reich ruht die Souveränität nicht bei Sr. Majestät dem Kaiser, sondern bei den in Bundesrat vertretenen deutschen Fürsten und freien Städten. Sr. Maj. der Kaiser ist verpflichtet, solche Sanctionsbeschlüsse des Bundesrates zu veröffentlichen und die Ausführung des veröffentlichen Gesetzes zu überwachen.“

Hamburg, 15. März. Bremen und Hamburg haben im Bundesrat sicherem Vernehmen nach für Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes gestimmt.

Rußland und Japan.

Merseburg, 16. März.

Als tatsächlich erwiesen und auch der Kriegslage entsprechend kann man annehmen, daß Schemulpo als Truppenlandungsplatz aufgegeben ist und die japanischen Truppen hauptsächlich in Tschinampso gelandet werden, daß die über den Jalu vorgeschobenen russischen Kavalleriepatrouillen Fühlung mit dem japanischen Vortrupp haben, daß auf beiden Seiten die Truppen fast unter den Witterungsverhältnissen zu leiden haben (die russischen vielleicht noch mehr wie die japanischen), und daß die Japaner noch vor Port Arthur über eine Flotte von 14, vor Wladivostok über eine solche von 7 Linien-, großen und kleineren Kreuzern (abgesehen von Torpedofahrzeugen) verfügen, welche durch Beobachtung und flottenweise Benutzungen der beiden Erstellungen den noch nicht beendeten Truppentransport sichern.

Darüber, in welcher Stärke sich die beiden Armeen in ihren Stellungen am Jalu und im Norden Koreas gegenüberstehen, lassen sich nach wie vor nur Vermutungen aufstellen, da eben sichere Angaben gänzlich fehlen.

Der russische Flottenbefehlshaber ist ja nun auch dem Kriegsschauplatz angekommen. Wie leicht läßt sich das bisherige passive Verhalten der russischen Flotte damit begründen (nicht recht fertigen), daß der neue Befehlshaber sich dies zur Bedingung gemacht hat, um bei seinem Eintreffen auf dem Kriegsschauplatz wenigstens das noch vorhandene Flottenmaterial zur Verfügung zu haben. Von diesem Gesichtspunkte aus kann man auch annehmen, daß die Nachricht vom Auslaufen des Kreuzergeschwaders aus Wladivostok erfunden ist, dafür spricht auch außerdem das Telegramm des stellvertretenden Stadtschefs der Festung, welches die Nachricht von einem Besuche des Geschwaders mit der japanischen Flotte demontiert, denn aus diesem Bericht geht eben hervor, daß das Geschwader mit Wladivostok in Verbindung steht.

London, 15. März. Der „Daily Telegraph“ meldet aus Nagasaki: Die Kreuzer, welche an dem Bombardement Wladivostoks teilgenommen, sind noch Safo zu zurückgekehrt. Die russischen Offiziere, welche an Bord des russischen Schiffes „Jelaterinoslam“ gefangen wurden, berichten, sie hätten vier japanische Kreuzer von Port Arthur in Safo ankommen sehen. Die Schiffe zeigten schwere Beschädigungen. Der Bug des einen Kreuzers war völlig weggeschossen. Außerdem seien zwei Transportschiffe mit Verwundeten angekommen.

London, 15. März. Der „Daily Chronicle“ meldet aus Sül: Die Japaner verlangen die Rückgabe aller kaiserlichen Familien in Korea. Der japanische Militärattaché habe den Kriegsminister beauftragt, demselben mitzuteilen, daß er zum Ratgeber des Ministeriums ernannt sei. Die Koreaner antworteten, sie wüßten von dieser Ernennung

nichts, worauf der Attaché gezwungen war, an seine Regierung zu appellieren. London, 15. März. Der „Standard“ meldet aus Tschifu: Einer gläubigwirdigen Meldung aus Port Arthur zufolge wurden dort 20 Chinesen und ein als Chineser verkleideter Japaner verhaftet, während sie mit der japanischen Flotte Signale wechselten.

London, 15. März. Der „Daily Telegraph“ meldet aus Rutschwang: Admiral Makarow erließ einen Befehl, ein Sparen mit den Kohlen sei unnötig, dagegen solle mit der Munition für die schweren Geschütze vorrätig und nicht verschwenderisch umgegangen werden.

Totio, 15. März. Die Verwundeten, die in Safo vom Gesicht bei Port Arthur am 10. ds. Mts. angekommen sind, rühmen einstimmig das verzweifte und heroische Vorgehen der Russen. Sie erzählten, als die Japaner handgemein wurden mit dem russischen Torpedobootzerstörer „Stergutich“, sprang ein japanischer Matrose an Bord und traf auf den russischen Kommandanten, der gerade aus seiner Kajüte herauskam. Sie gingen auseinander los, und der Japaner schlug den Russen mit einem Entermesser so über den Kopf, daß dieser zu Boden fiel. Der Kommandant versuchte, sich wieder zu erheben, aber der Japaner ließ ihn über Bord. Die Japaner berichteten, daß auf zwei der russischen Torpedobootzerstörer 20 Tote waren.

Politische Uebersicht.

Deutsches Reich.

Berlin, 15. März. (Hofnachrichten.) Sr. Majestät der Kaiser traf heute in Vigo ein und empfing an Bord den Besuch des Königs Alfons von Spanien.

Spanien.

Vigo, 15. März. Umfassende Vorbereitungen werden hieselbst zum Empfang des deutschen Kaisers getroffen. Inspanie wird in den Straßen Spalter bilden. Eine Fischerflotte von 100 Mähnen führt dem Dampfer „König Albert“ entgegen. Vier Kriegsschiffe werden zu einem Geschwader vereinigt, welches dem Kaiser die militärischen Ehren erweisen soll.

Reichstag.

Berlin, 15. März.

Zum Heeresetat wurden in der heutigen Sitzung des Reichstags Resolutionen angenommen, die sich auf die Ausbedingung der Sonntagstruhe bei Vergebung von Waffen und Munitionslieferungen und auf die Gleichstellung der Elementarlehrer an Unteroffizierschulen und ähnlichen Unterrichtsanstalten, mit denjenigen an den Kadettenanstalten bezogen. Der letztere, schon früher einmal gefaßte Beschluß war von den Abg. Eichhoff (fr. Vp.), Graf Carmer (ton.) Deumer (ul.) und Hug (Str.) befürwortet. Eine von konservativer Seite (Abg. v. Bieberstein) eingebrachte Resolution, die Erhöhung der Remontenankaufspreise verlangte, fand nicht die Mehrheit. In der dadurch hervorgerufenen längeren Debatte betonte der Vertreter der Militärverwaltung, daß diese der deutschen Wehrmacht warmes Interesse entgegenbringe und im laufenden Etatsjahre die veranschlagten Preise wesentlich überschritten habe. Der Ankauf argevinischer Gebirgspferde für Heereszwecke sei nur veruchsweise erfolgt. Graf Kanitz hält im Interesse der deutschen Wehrmacht die Inreaffestellung des neuen Zolltarifs unter Kündigung der Handelsverträge für notwendig, und sein Parteigenosse v. Gersdorff verknüpfte diese Frage mit dem Wunsch, daß den Urlaubern ein Reisesubsidium gegeben werde, wie überhaupt verschiedentlich die Ansicht der agrarischen Seite hervortrat, beim Militärretat ihre handelspolitischen Wünsche in Erinnerung zu bringen. Die Abg. Paafche und Eichhoff trugen ausgedehnte Vergebung von Waffenlieferungen an die Privatindustrie an. Andere Wünsche und Anregungen bezogen sich auf die Veranjelung des Militärretats zu den Kommunal-lasten. Der Vertreter des Reichsdagamentes berante den Wunsch der Reichsregierung, zu einer gelegentlichen Regelung dieser Angelegenheit zu gelangen.

Locales.

Merseburg, 16. März.

Eisenbahn-Verkehr an den Oster-tagen. Zur Bewältigung des Eisenbahn-Verkehrs werden am Donnerstag, 31. März, Sonnabend, 2. April, Sonntag, 3. April, Montag, 4. April, Dienstag, 5. April und

Mittwoch, 6. April, verschiedene Vor- und Nachzüge gefahren. Es kommen vornehmlich in Betrach die Straßen Berlin-Weisenfels, Halle-Weisenfels, Weisenfels-Halle, Leipzig-Corbetha und Corbetha-Leipzig. Näheres ist an den Stations-Schaltern zu erfahren.

Ein tragisches Schicksal ereilte hier eine hochbetagte Frau, die gestern in das Hospital S. Sigi eingeliefert wurde. Dieselbe war bisher bei Verwandten in Leipzig verpflegt worden und wurde nun zur weiteren Verpflegung in das hiesige Spital gebracht, wo sie jedoch schon nach etwa zwei Stunden nach ihrer Entlassung verschied. Wahrscheinlich hat sich die alte Frau über die Veränderung sehr aufgeregt, sodaß ein Schlaganfall eintrat, der ihrem Leben ein rasches Ende bereite.

Epter der Diphtheritis. In der Familie des Werkführers eines hiesigen industriellen Establishments wurden gestern zwei Kinder von der Diphtherie dahingerafft. Die Teilnahme ist allgemein.

Selbstmord? Von in der Nähe des Hofendorfer Holzes hinter dem benachbarten Meuchau beschäftigten Leuten wurde gestern vormittag in der Saale lebend ein Mann bemerkt, der angehend in selbstmörderischer Absicht ins Wasser gegangen war. Da die Person mitten im Strome trieb, war es bei dem eheigen Hochwasser leider nicht möglich, denselben aus der kalten Fluten zu ziehen. Auch das Suchen einiger Fischer war bis jetzt vergebens. Oberhalb der Beobachtungsstelle wurde Hut und Rock des Selbstmörders am Ufer liegend gefunden. Vielleicht gem diese Kleidungsstücke einige Anhaltspunkte über die Persönlichkeit ihres ehemaligen Eigentümers. Derselbe soll übrigens noch mit einer blauen Bluse bekleidet gewesen sein.

Ungenaue Berichterstattung. In auswärtigen Blättern, u. a. in der „Halle. Ztg.“ und im „Weichen. Ztbl.“, befindet sich die Notiz, daß Stadtbaurat Franke in Merseburg von der königlichen Regierung aufgefordert worden sei, den Plan der Merseburger Kanalisationsanlage auf der Weltausstellung in St. Louis mit auszustellen. Der hiesige Stadtbaurat heißt K r i g e r, nicht Franke, und ist die Ungenauigkeit um so schwerer erklärlich, als die „Halle. Ztg.“ die Notiz aus Merseburg mit einem Original-Korrekturbogen-Zeichen versehen und der Berichtersteller, wenn er hier wohnt, doch offenbar den Namen des hiesigen Stadtbaurats gefannt haben müßte.

Berichtigung. In dem getrigten Konfirmanden-Berichts der Altenburg war bei den Anaben vergebentlich unter Nr. 18 der Name des Konfirmanden Baum Sturm ausgefallen; ferner muß (statt Boob) Boof in. Nachverzeichniss unter Nr. 18 B ä t g e gelesen werden.

Provinz und Umgegend.

Halle, 15. März. Ein wenig zärtlicher Verwandter war es, der seit einigen Tagen bei einem hiesigen Ehepaar logierte. Als die Frau ihm gestern das Frühstück bringen wollte, sah sie, daß der gute Verwandte schon ausgeflohen war. Mit sich genommen hatte er das auf 600 M. lautende S p e r t a s s e n s c h e i n der Eheleute. Als die Verlohenen zur Sparkasse aliten, erfuhren sie zu ihrem Leidwesen, daß der Spießhube das Geld schon erhoben hatte und auf und davon war.

Rügen, 13. März. Gestern feierten der Schneidemeister Alexander Hoffmann und seine Ehefrau das Fest der goldenen Hochzeit. Das Jubelpaar wurde in der Kirche durch Herrn Superintendent Jöbcke nach einer Anrede eingetuegt. Nach Schluß der Feier wurde den Jubilaren die von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige verliehene Ehejubiläumsmedaille überreicht. Diese trägt auf der Vorderseite das Bildnis der beiden Majestäten, auf der Rückseite den Spruch Röm. 12, 12: „Seid frohlich in Hoffnung gebuldig in Trübsal, haltet an am Gebet.“

Rohleben, 10. März. Am 7. März wurde hier mit dem Bau der G e w e r k s c h a f t s b a h n begonnen. Diese Eisenbahn zweigt nordöstlich vom Bahnhof Rohleben (Bahn Naumburg-Artern) ab und führt in einer Länge von 3 1/4 Kilometern zum neuen Ralischichte, der sich nahe an der Grenze des Ziegelroder Forstes befindet.

Querfurt, 14. März. Dem schiedenden Landrat unseres Kreises Herrn Böttcher wurde gestern nachmittag ein prachtvolles Ehrengeleise überreicht, das ihm von Stadt- und Landgemeinden, Gutsbesitzern, Beamten u. s. gewidmet worden ist. Außerdem ist Landrat Böttcher, der bekanntlich nach Saarbüden überfiedelt, vom Fürsten zu

Schwarzburg-Sondershausen durch das Fürstlich Schwarzburgische Ehrenkreuz ausgezeichnet worden.

Mühlhausen, 15. März. Die hiesige Straßammer verurteilte einen Randwirt aus G r o s s e n W o t e r n, der sein Pferd hatte verunglücken lassen und seine Frau gemißhandelt hatte, zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahre. Der Angeklagte hatte die unmensliche Tat gegen das Pferd begangen, um von der Versicherungsgesellschaft die Entschädigung von 300 M. für das Tier zu erhalten.

Bitterfeld, 15. März. Ein recht betrübender Unfall istfall, der leider den Tod eines blühenden Menschenlebens im Gefolge hatte, ereignete sich in vergangener Nacht gegen 12 Uhr auf hiesigem Bahnhofe, indem der 26jährige Rangierer Hermann Hausig, Bismarckstr. 14 wohnhaft, bei Ausübung seines Dienstes tödlich verunglückte. Der Unfall ereignete sich durch Zerquetschung des rechten Ober- und des linken Unterarmes so schwere Verletzungen, daß er nach wenigen Minuten durch den Tod von seinen Qualen erlöst wurde.

Wernigerode, 14. März. Zum Vertriebsdirektor der Nordhau- u. Wernigeröder Eisenbahn (Gazauer- und Brodenbahn) ist Regierungsbauamteister U f f a c k e r, bisher bei der königl. Eisenbahndirektion Eberfeld, gewählt worden. Der neue Direktor befristigte heute die Anlagen der Bahn. Sein Vorgänger, Direktor Reinhold, geht am 1. April an die Großherzoglich-mechlenburgische Eisenbahnen. Am Sonnabend überreichte ihm das Personal ein Gesamtüberreichte über die Angelegenheiten als Erinnerung.

Bermischtes.

Eisenach, 12. März. Freitag vormittag kam es in der Kantine in Dornmarchhausen zwischen italienischen Arbeitern zu Streitigkeiten, wobei der Arbeiter Colombo einen Revolver zog und vier Schüsse auf seinen Gegner abgab. Derselbe ergriff die Flucht und verrietete sich hinter dem an der Bahn befindlichen Baum. Als kurz darauf der Zug kam, sprang er hinter dem Baume hervor, warf sich vor die Maschine und wurde etwa 30 bis 40 Meter nach vornwärts geschoben, wobei ihm die Beine abgefahren wurden. Man zog ihn unter der Maschine hervor und brachte ihn ins Krankenhaus nach Eisenach.

Wiesbaden, 15. März. Der Rheinische Kurier berichtet seine getrige Meldung, betreffend den Generalleutnant v. Alken, dahin, daß es sich um den General der Kavallerie Victor v. Alken handelte, der sich gestern durch einen Schlag in den Kopf lebensgefährlich verletz, ist heute gestorben.

Kaiserfesten, 15. März. Im Schauspielheim bei Kantenthal in der Pfalz erlösch der „Falschigen Revolle“ zufolge der 46jährige, ledige Akteur Johann S n a b e l das 19jährige Dienstjubiläum feierte. Die Waise ist, wie es scheint, in Schwierigkeiten zu suchen, die sich ihrer Heirat in den Weg stellen.

Telegramme und letzte Nachrichten.

Rön, 15. März. In Betätigung der Meldung der „Agence Havas“ über das Verschwinden des Redakteurs der „Königlichen Zeitung“ Dr. Bentz telegraphiert der Berichterhalter der „Königlichen Zeitung“ in Zanger seinen Blatte: Ein besonderer Bote, der aus Jenz am 9. März abgegangen ist, meldet, daß Dr. Bentz seit dem 8. März von dort verschwunden ist. Die angefertigten Nachforschungen nach seinem Verbleib haben bis zum Abgang des Botes keinen Erfolg gehabt. — Die Rön. Ztg. bemerkt zu dieser Meldung: Da der Bote schon am Tage nach dem Verschwinden abgegangen ist und da es in Marokko nicht zu den Seltenheiten gehört, daß Europäer von Berbern, welche sich der Regierungsgewalt des Sultans entziehen, abgefangen werden (dies Schicksal hat vor noch nicht langer Zeit den Berichterhalter der „Times“ getroffen), geben wir die Hoffnung nicht auf, daß Dr. Bentz noch am Leben ist.

Leipzig, 16. März. Ein 48 Jahre alter Arzt wurde wegen Beihilfe zu einem Verbrechen verurteilt.

Wetterbericht des Kreisblattes.

17. März: Wolkig, meist trocken, teils heiter. Normale Temperatur. Windig. 18. März: Wolkig, heiter, milde, windig. 19. März: Wolkig, heiter, bei Wolkenzug, tags milde. Stellenweise Nachfröht.

Briefkasten der Redaktion.

Nach Gedächtnis. Besten Dank, wird gebracht, aber heute nicht mehr.

Teppiche - Gardinen - Möbelstoffe

Möbelpolster - Grottones - Bitragen - Stores - Portièren - Läuferstoffe - Linoleum und Decken u.
nur erstklassige bestbewährte Fabrikate,
empfiehlt in großer Auswahl zu **allerniedrigsten** Preisen.

Bedeutend unter Preis | Ein großer **Posten Reste** in Gardinen und Möbelstoffen
sowie **Teppiche** in zurückgesetzten Mustern. (608)

Otto Dobkowitz, Merseburg.

Dank.

Zurückgekehrt vom Grabe unserer teuren Entschlafenen, der Frau Gutsbesitzer

Emilie Haring,

fühlen wir uns gedrungen, Herrn Pastor Duval für seine erhebenden Trostesworte im Hause und am Grabe, Herrn Dr. Voigt in München für sein eifriges Bemühen, uns die Verstorbene noch länger am Leben zu erhalten, endlich allen, die durch Kranzspenden und Nachfolge ihre Liebe und Teilnahme zu erkennen gaben, hierdurch unsern **heftigsten Dank** abzustatten.

Körbisdorf, den 13. März 1904.
Im Namen der Hinterbliebenen:
610) **Karl Haring.**

Bin vom 17. März bis 24. April verreist. Herr Dr. Brohmann ist mein Vertreter auch für die Tischlerlässe, Königs-mühle und Augusta. In der Orts-frankenlasse der Barbierere z. vertritt mich Herr Dr. Linke. (607)

Dr. Witte.

Jagdverpachtung.

Die Jagdverpachtung der Gemeinde **Böflichen** soll Freitag den 18. März, nachmittags 3 Uhr, im Gasthause hier selbst, abermals auf 6 Jahre verpachtet werden.
3 8 11 fche n. 10. März 1904.
Der Gemeindevorsteher. (571)

Samenbau.

Respektanten für Rübensamenbau pro 1905 (diesjähr. Siedlungs-anbau), die über erstklassigen aus-haltenden Boden verfügen und mit Zuckerrübensamenbau vertraut sind, werden gebeten, werbe Adressen unter Angabe des in Frage kommenden Areals anzugeben. (597)
Offerten unt. **M. A. 12.** an die Exped. d. Bl. erbeten.

Arnold & Troitzsch,

Halle. Gr. Ulrichstrasse 1, am Kleinschmieden. Halle.

Grösstes Spezial-Geschäft

empfeht
alle Neuheiten der Frühjahrs-Saison.

Teppiche * Tischdecken

Gardinen * Stores * Zugrouleaux

Möbelstoffe

Linoleum * Tapeten

Dekorationen in billiger und feinsten Ausführung.

Grosse, helle Verkaufsräume. Part., I. und II. Etage.
Personen-Aufzug. (602)

Möbeltransporte jeder Art

führt aus coulant und prompt (209)

Carl Ulrich jun.,

Inh.: Wilhelm Gummert, — Gotthardsstrasse 21.

Nebenbeschäftigung.

Gesucht wird eine geeignete Person, welche die Bücher führen kann und Jahresabschluss vorchriftsmässig ordnet. (594)

Offerten unter Nr. 594 an die Exped. d. Bl.

Herrschaftl. Wohnung

parterre im Grundstück **Salleische**, 35 für 500 M. per 1. April zu vermieten. Näheres beim Konfursdiern. **Kunth.** (605)

Halleische Straße 1

ist die herrschaftliche Wohnung, 1. Etage, mit Garten, und die 2. Etage zu vermieten und am 1. Oktober zu beziehen. **G. Franke.**

Schöner Laden

Burgstrasse 18 ist per 1. April d. J. zu vermieten. Nähere Auskunft erteilen Kaufmann **R. W. Kunth** u. der Hausbesitzer. Restauration gr. Dorf bei Halle a. S. zu verpachten. Anfr. 20 Pf.-Marke beifüg. **A. Ritzer, Halle a. S., Steinweg 4.** (605)

Germanische Fischhandlung.

Empfehle frisch auf Eis:

 Schellfisch, Schollen, Kabeljau, Bücklinge, Flundern, Aale, Lachsheringe, geräucherter Schellfisch, Bräheringe, Sardinen, Marinaden, Fischkonserven, Citronen.

W. Krämer.

Das sicherste Mittel gegen **Haarausfall** ist **Sebald's Haartinktur**, 3 gold. Medaillen. (486)
Richard Göricke, — Friseur-Geschäft, Dom 1. —

Stadttheater in Halle a. S.

Donnerstag, 17. März, abds. 7 1/2 Uhr. Benefiz für Frau Stahlberg: **Gumpaci bagabundus**, Pöffe von Nestron.

Familienabend der kirchlichen Vereine zu Merseburg

Montag, den 21. März 1904, abends 8 Uhr, im **Tivoli**. Vortrag des Herrn Pastor **Friedner** aus Bismdorf über **das Pfaffenwesen und seinen Begründer**. Gäste sind willkommen. (608)
3. V.: **Bithorn**, Superintendent.

Merseburger Musik-Verein

Freitag 7 und 7 1/2 Uhr **Uebung**. **Verein der Gastwirte** von Merseburg u. Umgegend. Freitag, den 18. März, nachmittags 3 1/2 Uhr **ordentliche General- u. Versammlung** im „Ratsstetter“.

Tagessordnung:
II. a.: Rechnungslegung.
Wahl des Vorstandes.
Der Vorstand.

Donnerstag abend und Freitag früh empfiehlt

Kaldaunen Rob. Reichhardt.

Osterküthen, Osterier, Osterhasen, Ostertrappen in reicher Auswahl, sowie **ff. Konfekt, Mischungen aller Art** **Friedrich Lichtenfeld**, Inh.: **G. Benner**, **Entenplan 7.**

Altartkerzen u. Sossien empfiehlt (598)
Otto Werner, Burggr. 4.

BRUNO FREYTAG

HALLE S., Leipzigerstr. 100.

Für die kommende Saison erlaube ich mir **NEUHEITEN** in

Kleiderstoffen und Konfektion

in reichhaltigster Auswahl u. zu billigst gestellten Preisen zu empfehlen.
Muster- und Auswahl-Sendungen nach auswärts bereitwilligst.